

BGer 6B_582/2024 vom 20. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_582_2024

FR: TF 6B_582/2024 du 20 septembre 2024

IT: TF 6B_582/2024 del 20 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 24. Juni 2024 trat die Vorinstanz auf eine Berufung nicht ein, weil der Beschwerdeführer innert Frist keine Berufungsanmeldung eingereicht hatte. Vor Bundesgericht befasst sich der Beschwerdeführer nur mit der materiellen Seite der Angelegenheit. Er macht geltend, zu etwas verurteilt worden zu sein, was ihm nicht eindeutig habe bewiesen werden können. Er fragt an, wie das Vorgehen aussehe und führt aus, was er ins Auge fasse (Einladen eines Zeugen, Einbringen des Nachrichtenverlaufs, Einleiten rechtlicher Schritte wegen Falschaussage). Zum formellen Grund, aus welchem die Vorinstanz auf sein kantonales Rechtsmittel nicht eintrat, äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Seine Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht ansatzweise, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.